

Satzung

des
„Briefmarkenverein Stendaler Roland e.V.“

§ 1 – Vereinsname und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Briefmarkenverein Stendaler Roland e.V.“
- (2) Er ist dem Landesverband „Nord-Ost“ angeschlossen und gehört zum Bund Deutscher Philatelisten (BDPh).
- (3) Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 229 eingetragen.
- (4) Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Stendal.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a. Darstellung und Förderung der Philatelie als Bestandteil des kulturellen Lebens.
 - b. Förderung der Kunst auf Postwertzeichen und Belegen.
 - c. Förderung, Vertiefung und Verbreitung von Kenntnissen tangierender Sammelgebiete wie z.B. Ansichts-/ Postkarten (Philokartie), Münzen- und Geldscheine bzw. Papiergeld (Numismatik / Notaphilie) und Privatpost.
 - d. Förderung der Forschung und des Fachschrifttums im Bereich der Philatelie und Postgeschichte.
 - e. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch philatelistische Forschung und die ständige Ermittlung genauer Daten auf dem Gebiet der Postgeschichte sowie deren Veröffentlichung.
 - f. Beratung der Mitglieder durch allgemeine Aufklärung über Missstände und deren Bekämpfung im Bereich der Philatelie.
 - g. Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
 - i. Bekämpfung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Philatelie.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, die bereit sind die Satzung des Vereins anzuerkennen, auf schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der erziehungs- bzw. vertretungsberechtigten Personen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Das Ende der Mitgliedschaft wird mit dem ablaufenden Kalenderjahr wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn:
 - a) der Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt wurde,
 - b) grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen begangen wurden oder
 - c) der Mitgliedsbeitrag von mehr als einem Jahresbeitrag nicht gezahlt wurde.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (7) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Abs. 4 a) und b) genannten Gründen durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung zu verhalten, sowie gegenseitige Rücksichtnahme, Sachlichkeit und Kameradschaft walten zu lassen.
- (3) Die Mitglieder haben dem Vorstand ihren Namen und ihre ladungsfähige Anschrift mitzuteilen und ihn von Veränderungen in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der jährlich im Verlauf des 1. Quartals als Geldbeitrag zu zahlen ist. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Minderung oder den Erlass des Mitgliedsbeitrages gewähren. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 - Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Stiftungen, Schenkungen und Zuwendungen von Dritten und Einnahmen aus Veranstaltungen.
- (2) Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung per Beschluss festgelegt.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Stellvertreter, Chronist/Schriftführer
 - c) der Schatzmeister und
 - d) der Verantwortliche für Presse/Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes ist offen. Auf Wunsch auch nur eines Mitgliedes hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen seines Amtes enthoben werden, wenn es die ihm übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausübt oder

aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben kann.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit einen aus ihren Reihen vorgeschlagenen Kandidaten nachwählen.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren. Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht laut Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit
 - Buchführung und Aufstellung eines Jahresberichts sowie Jahresplanung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Neumitgliedern
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält dafür keine Vergütung. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Sie präsentieren den Verein nach außen.
- (3) Vereinsintern ist der Stellvertreter zur Vertretung nur befugt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Einzelkontovollmacht wird Kraft Satzung dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister erteilt. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bestimmt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Schatzmeister führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat darüber der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vornehmen.

- (5) Zeichnungsberechtigt bei den Konten sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, und der Schatzmeister, und zwar je einzeln. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, ihr obliegen insbesondere:
 1. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 2. die Entlastung der Kassenprüfer und des Schatzmeisters der vergangenen Legislaturperiode
 3. die Wahl der Kassenprüfer für die kommende Legislaturperiode
 4. der Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
 5. die Entlastung des Vorstandes
 6. die Genehmigung der Jahresrechnung
 7. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 8. die Beschlussfassung nach § 3 Abs. 2 Satz 2
 9. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 10. die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 11. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks
 12. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 13. die Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Einmal jährlich findet im ersten Quartal des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, unter Beachtung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufig festgesetzten Tagesordnung die Mitglieder einzuladen sind. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds. Fristbeginn ist das Datum des Einladungsschreibens. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Rechnungsbericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung der Kassenprüfer

- Entlastung des Schatzmeisters
 - Festsetzung bzw. Bestätigung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn es von wenigstens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter. Zu besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen / Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 – Beschlussfassung

- (1) Jede Mitgliederversammlung ist mit mindestens 75 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ein Beschluss gilt nur dann als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder dafür stimmt. Der zur Abstimmung stehende Punkt muss hinreichend erläutert sein. Eine schriftliche Stimmabgabe muss von dem abstimmenden Mitglied eigenhändig unterschrieben sein.
- (2) Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- (3) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Sofern mehr als eine Person für ein Amt zur Wahl steht, findet eine geheime Abstimmung statt.

§ 11 – Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Zum Kassenprüfer kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied des Vereins ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Kalenderjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte werden die Kassenprüfer und der Schatzmeister durch die Mitgliederversammlung entlastet.

§ 12 – Haftung

- (1) Für alle vom Vorstand beschlossenen vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des Vereins, nicht aber das Vermögen seiner Mitglieder.
- (2) Der Vereins haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

§ 13 – Satzungsänderungen / Satzungsneufassung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit 75 % der stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.
- (2) Abweichend hiervon ist der Vorstand zu Satzungsänderungen berechtigt, sofern diese behördlicherseits aus formalen Gründen schriftlich verlangt werden. Ein Beschluss, der den Status der Gemeinnützigkeit ändert, bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mindestens durch eine 75%ige Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
Die Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung (Liquidation) ist unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht schriftlich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Nach dem Beschluss über die Auflösung des Vereins besteht dieser bis zur Abwicklung seiner Vermögensangelegenheiten als Liquidationsverein rechtsfähig fort. Der Vorstand übernimmt die Aufgaben der Liquidation.
- (3) Soweit den Liquidatoren die Vereinsgläubiger bekannt sind, haben sie diese nach § 50 Abs. 2 BGB durch besondere Mitteilung zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.
- (4) Den Vereinsmitgliedern ist die Möglichkeit zu geben, vom Verein angeschaffte Literatur und Sachgegenstände zu einem angemessenen Preis käuflich zu erwerben. Sind Leihgaben nicht mehr zurückzuführen, fallen sie an den Landesverband der Philatelisten „NORDOST“.
- (5) Von den finanziellen Mitteln sind entsprechende Liquidationskosten (Notar, Gericht, Veröffentlichungen, Porto) einzubehalten.
Die Liquidatoren dürfen das Vereinsvermögen nach § 51 BGB frühestens ein Jahr nach Bekanntmachung der Auflösung an die Anfallberechtigten auszahlen (sogenanntes Sperrjahr). Anfallberechtigte sind die aktuellen Vereinsmitglieder.

§ 15 – Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche

und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 16 - Inkrafttreten der Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über das Vereinsrecht ergänzend Anwendung.
- (2) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.12. 2022 beschlossen.
- (3) Die Bestimmungen der bisherigen Satzung vom 23.04.1991 werden aufgehoben und durch diese ersetzt.
- (3) Die Satzung tritt mit der Bestätigung durch das Vereinsregister am 22.12.2022 in Kraft.